

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1851

40 (16.2.1851)

Kesler von Peterthal wird hiemit zurückgenommen.

Wolsach, den 7. Februar 1851. Großh. bad. Bezirksamt. Mallebren.

A.138. Nr. 3078. Wiesloch. (Straferkenntnis.) Nachdem der Soldat Andreas Feder von Wiesloch sich auf die öffentliche Aufforderung vom 24. November v. J. nicht gestellt hat, so wird derselbe hiemit unter Verfallung in die Kosten in die angebrohte Defertionsstrafe von 1200 fl. verurtheilt, und des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Wiesloch, den 8. Februar 1851. Großh. bad. Bezirksamt. Fröhlich.

A.130. Nr. 2257. Wiesloch. (Straferkenntnis.) Soldat Jakob Stettler von Schatthausen hat der öffentlichen Aufforderung vom 24. November v. J. keine Folge geleistet; derselbe wird daher unter Verfallung in die Kosten in eine Geldstrafe von 1200 fl. verurtheilt, und des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Wiesloch, den 25. Januar 1851. Großh. bad. Bezirksamt. Fröhlich.

A.142. [32]. Nr. 5341. Pforzheim. (Straferkenntnis.) Nachdem die Pflichten, welche zur Konstitution für 1850 gehören, nämlich L. Nr. 4. Christian Ludwig Bischoff von Brödingen,

- 23. Georg Adam Augenstein von Dietenhäusern,
38. Stephan Sidinger von Hamberg,
43. Karl Friedr. Lindemann v. Niefen,
75. Lorenz Gossenberger von Göbrichen,
80. Friedrich Wilhelm Kiefer von da,
95. Karl Heimir Kappler von Jittersbach,
112. Franz Kunzmann von Niefen,
118. Ambros Dohs von Hamberg,
157. Karl August Armbruster, genannt Begler, von Pforzheim,
162. Christian Eduard Stahl von da,
175. Karl Theodor Metz von da,
209. Joh. Friedrich Kappler v. Jittersbach,
211. Ludwig Dillmann von Pforzheim,
227. Joh. Georg Better von Deschelbronn,
231. Joh. Friedrich Leicht von Mühlhausen,
269. Johann Georg Dörflinger v. Pforzheim, und
276. Christian Böhlinger v. Nöttingen,

sich auf die diesseitige Aufforderung vom 16. Dezember v. J., Nr. 37.795, nicht gestellt haben, werden dieselben hiemit wegen Refraktion des Staats- und Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt, in eine Geldstrafe von 800 fl. und in die Kosten verurteilt, auch ihre persönliche Befragung auf Betreten vorbehalten.

Pforzheim, den 11. Februar 1851. Großh. bad. Oberamt. Hecht.

A.135. Nr. 946. Haslach. (Straferkenntnis.) Da Soldat Fidel Wöhring von Steinach der Aufforderung vom 5. v. M., Nr. 12.988, keine Folge geleistet hat, so wird derselbe des badi schen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, und wegen Defektion in eine Strafe von 1200 fl., so wie in die Kosten dieses Verfahrens verurteilt.

Haslach, den 28. Januar 1851. Großh. bad. Bezirksamt. Klein.

A.134. Nr. 1067. Haslach. (Straferkenntnis.) Soldat Alois Klausmann von Schnellingen wird, da er der Aufforderung vom 25. November v. J., Nr. 12.571, keine Folge geleistet hat, des badi schen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und wegen Defektion in eine Strafe von 1200 fl., sowie in die Kosten dieses Verfahrens verurteilt.

Haslach, den 28. Januar 1851. Großh. bad. Bezirksamt. Klein.

A.133. [31]. Nr. 2680.81. Konstanz. (Straferkenntnis.) Karl Evangelist Rumpelhardt von Allensbach und Alberti Klemenz Ferdinand Forster von Allmendingen werden, da dieselben sich in Folge der Aufforderung vom 11. Dezember v. J. nicht gestellt haben, als Refraktäre des Ortsbürgerrechts für verlustig, Jeder zur Zahlung einer Geldstrafe von 800 fl. für schuldig erklärt, und wird deren persönliche Befragung auf den Betretungsfall vorbehalten.

Konstanz, den 7. Februar 1851. Großh. bad. Bezirksamt. Schable.

A.145. Nr. 2873. Jettetten. (Erkenntnis.) Die Konstriktion pro 1849 betr. Unter Bezug auf die diesseitige Aufforderung vom 16. Dezember v. J., Nr. 21.296, werden 1) Jakob Weisenberger von Weidweil, 2) Paul Holzschreiter von Griesen, 3) Hinton Bertmeister von Jettetten, und 4) Sebastian Zimmermann von Erzingen, vorbehaltlich ihrer persönlichen Befragung, in eine Strafe von 800 fl. verurteilt und des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Jettetten, den 10. Februar 1851. Großh. bad. Bezirksamt. Baader.

A.30. [33]. Nr. 4125. Lörrach. (Urtheil.) Krim.-P.-G.-Nr. 426-27, III. Senat. J. U. S. gegen den vormal. Hofgerichts-Advokaten Jan. Mindeßwender v. Kästli, wegen Hochverrats,

wird auf gepflogene Untersuchung zu Recht erkannt: Der Angeeschuldigte sey der Theilnahme am Hochverrat für schuldig zu erklären, deshalb zu einer gemeinen Zuchthausstrafe von neun Jahren, welche bei völliger Absonderung im neuen Männerzuchtshaus in Bruchsal in sechs Jahren zu erheben sind, zum Erlass des durch die Revolution dem Staate zugefügten Schadens, sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern haftbar, und zu

den Kosten der Untersuchung und Straferhebung zu verurtheilen. B. R. B. Dessen zur Urkunde ist dieses Urtheil ausgefertigt und mit dem größern Gerichtsiniegel versehen worden. So geschähen Freiburg, den 25. Januar 1851. Großh. bad. Hofgericht des Oberrheinkreises. (Gez.) Lang. (L. S.) (Gez.) Weber. Da Kondemnat flüchtig ist, so wird ihm vorstehendes Urtheil auf diesem Wege eröffnet. Zugleich eruchen wir sämtliche Polizeibehörden, auf Kindeswender zu fahnden und ihn im Betretungsfall an uns abzuliefern. Lörrach, den 8. Januar 1851. Großh. bad. Bezirksamt. Haß. vdt. Lang, A. I. A.56. [32]. Nr. 1300. Wiesloch. (Urtheil.) In Sachen großh. Generalstaatskasse, Klägerin, gegen den prakt. Arzt Eduard Bronner von Wiesloch, Entschädigungsforderung betr., wird hiemit zu Recht erkannt: Der Beklagte sey schuldig, der Klägerin 27 fl. nebst Zinsen vom 18. Juni 1849 binnen 14 Tagen, sodann dem dem Staate durch die Revolution im Jahr 1849 durch die Theilnahme an der konstituierenden Versammlung verursachten Schaden in dem noch festzustellenden Betrage bei Vermeidung der Hilfsvollstreckung zu bezahlen und die Kosten zu tragen. B. R. B. Wiesloch, den 18. Januar 1851. Großh. bad. Bezirksamt. Haury. G r ü n d e: Da der Beklagte die Urkunde vom 18. Juni 1849, wornach er in seiner Eigenschaft als Abgeordneter der verfassunggebenden Versammlung Baden 27 fl. Diäten empfangen zu haben bescheinigt, anerkannt und erklärt hat, daß er den Eid, er sey nicht Mitglied dieser Versammlung gewesen, nicht geschworen, so ist der betreffende Umstand vollständig bewiesen, und wenn man die Bestimmungen unserer Staatsgrund- und Strafgesetze berücksichtigt, auch unzweifelhaft, daß die Theilnahme an der fraglichen Versammlung eine unredliche That im Sinne des L. R. S. 1382 a ist. Dieses und der offensichtliche Umstand, daß die verfassunggebende Versammlung die Revolution befördert und letztere den Staat beschädigt hat, genügt nach L. R. S. 1382 folg. zur Begründung der Entschädigungspflicht des Beklagten, weil nicht erforderlich ist, daß die unredliche Handlung gerade Hochverrat sey und gerichtliche Strafe zu Folge haben muß; dagegen beginnt für die Einzelnen nach L. R. S. 1382 d die Entschädigungspflicht unter Sammtverbindlichkeit nur von dem Zeitpunkt an, wo sie vorsätzlich handelten und zu einem Erfolge zusammenwirkten. Aus diesem und den zu den Verfügungen vom 8. Dezember 1849, 6. März und 1. November v. J. angeordneten Gründen, und nach Ansicht des §. 169 der P. D. rüchlich der Kosten, wurde wie gesehen erkannt. vdt. Arnold. A.94. [32]. Nr. 1621. Ueberlingen. (Besanntmachung.) In Untersuchungsachen gegen den praktischen Arzt Fridolin Jil von Ueberlingen, wegen Theilnahme am Hochverrat, wurde das hofgerichtliche Urtheil vom 23. Januar v. J., Nr. 445 und 446, seinem vollen Inhalte nach bestätigt, was dem flüchtigen Angeeschuldigten auf diesem Wege eröffnet wird. Ueberlingen, den 6. Februar 1851. Großh. bad. Bezirksamt. Martini. A.8. [33]. Nr. 1551. Tauberbischofsheim. (Bedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen des Peter Löhr von Kahlshelm gegen Apotheker Kasimir Gylpherr von da, Forderung von 288 fl. 55 kr. aus Besion und 81 fl. 28 kr. nebst 5% Zins vom 9. März 1846 Rest aus Darlehen betr. B e s c h l u ß. Dem Beklagten wird aufgegeben, innerhalb 28 Tagen entweder den Kläger zu befriedigen oder seine Verbindlichkeit zu widerprechen, indem sonst auf Anrufen, wenn solches binnen weiteren drei Monaten erfolgt, die Forderung für zugestanden erklärt würde. Dieser Zahlungsbefehl wird statt Befändigung an den Beklagten veröffentlicht, da der demalstige Aufenthaltsort des Letztern unbekannt ist. Tauberbischofsheim, den 19. Januar 1851. Großh. bad. Bezirksamt. Wildens. vdt. Bath, A. I. A.147. [31]. Nr. 4872. Sinsheim. (Bedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen Löwenwirth Schweinfurtz in Sinsheim, Namens seiner Ehefrau als Erbin des Partikuliers C. G. Gastroph dafelbst, gegen Andreas Kappes von Zuzenhausen, Forderung betr. B e s c h l u ß. Der flüchtige Beklagte erhält die Auflage, binnen 21 Tagen den Kläger mit seiner Forderung von 12 fl. 23 kr. mit Zins von Martini 1849, und 11 fl. 48 kr. mit Zins von Martini 1850 aus Güterkauf, zu befriedigen, oder die Forderung zu widerprechen, widrigenfalls dieselbe für zugestanden erklärt würde. Sinsheim, den 7. Februar 1851. Großh. bad. Bezirksamt. Puffschmid. vdt. Madert, A. I. A.148. Nr. 4210. Sinsheim. (Bedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen Friedrich Ladner von Abersbach für sich und Namens des abwesenden Christian Ladner, ferner Juliana Ladner von Abersbach gegen Heinrich Gmehle Eheleute von Sinsheim, dormalen abwesend, Forderung betreffend. Protokoll vom heutigen. B e s c h l u ß. 1) Nach Durchsicht der angerufenen Akten, insbesondere des Protokolls vom 7. April 1847, woraus die Richtigkeit des Klagvortrags hervorgeht, wird unter Bezug auf §. 702 der P. D. den Beklagten aufgegeben, die klägerische Forderung mit 173 fl. 28 kr. binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Hilfsvollstreckung an die Kläger zu bezahlen. 2) Dieser Befehl wird den abwesenden Beklagten auf diesem Wege bekannt gemacht. Sinsheim, den 29. Januar 1851. Großh. bad. Bezirksamt. Staiger. vdt. Ruppert. A.48. [33]. Nr. 3323. Durlach. (Vorladung.) Mit Verfügung vom 31. Dezember v. J., Nr. 35.313, wurde auf die von großh. Generalstaatskasse gegen flüchtige Theilnehmer an dem hochverräterischen Auftrug im Mai und Juni 1849 auf Bezahlung von 196,648 fl. erhobene Klage vom 28. Dezember v. J. Ladung erkannt, und die Beklagten zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Anwalts und Vernehmung auf die Klage unter Androhung der Rechtsnachtheile des §. 253 d. P. D. auf Donnerstag, den 27. Februar l. J. öffentlich hierher vorgeladen (vergleiche Karlsruhe Zeitung vom d. 3. Nr. 9, 10 und 15). Nachträglich werden nunmehr als flüchtige Beklagte unter Androhung der nämlichen Rechtsnachtheile auf den bezeichneten Tag hierher vorgeladen: Johann Grizer, Bierbrauer von Meersburg, Karl Hoffmann, Kaufmann von Schriesheim, Heinrich Wiesmayer, Bauer von Baiertal. Durlach, den 8. Februar 1851. Großh. bad. Oberamt. Klebe. vdt. Schanz, A. I. A.146. Nr. 3215. Eppingen. (Gerichtliche Klage und Vorladung.) Der großh. Fiskus hat daher durch die Liquidationskommission bei großh. Kriegsministerium unterm 1. v. M. folgende schriftliche Klage eingereicht: Es habe der nunmehr flüchtige Karl Haas von Sulzfeld mit Wilhelm Hagenbacher und Jakob Adam Klingensfuß dafelbst am 16. Mai 1849 100 Stück Feuerschloßgewehre zu je 16 fl. 31 kr., also im Gesammtwerthe von 1650 fl., aus dem großh. Zeughaus zu Karlsruhe erhaben; diese Erhebung sey eine unredliche That, indem sie nur zur Unterstüßung des hochverräterischen Auftrags geschehen sey, und verpflichtet somit jeden der 3 dabei Theilhabenden unter sammtverbindlicher Haftbarkeit entweder zum Zurückgabe der erhabenen Waffen oder zum Ersatze des Werthes derselben, im Betrage von 1650 fl., wornach auch das alternative Begehren gestellt ist. Zur Verhandlung hierüber ist nun Tagsfahrt auf Montag, den 10. März d. J., Vormittags 10 Uhr, festgesetzt, wozu der flüchtige Karl Haas mit dem Bedrohen andurch öffentlich vorgeladen wird, daß im Falle seines Ausbleibens der thatsächliche Grund der Klage für zugestanden und jede Schutzrede dagegen für veräußert erklärt würde. Eppingen, den 12. Februar 1851. Großh. bad. Bezirksamt. Müller. vdt. J. Maier, A. I. A.113. [31]. Nr. 596. Walldürn. (Erbvorladung.) Franz Sebastian Knörzer, gewesener Bürger und Dienstherr in Altheim, hat sich vor ca. 3 Jahren von Hause entfernt, wahrscheinlich nach Amerika begeben, seither keine Nachricht von sich gegeben, und sein demalstiger Aufenthaltsort ist unbekannt. Derselbe ist zur Erbschaft seines ledig verstorbenen Eheims Joseph Anton Knörzer von Kubach berufen, und wird hiemit aufgefördert a dato binnen 3 Monaten zu erscheinen, und die Erbschaft in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dieselbe lediglich denjenigen wird zugeweiht werden, welchen sie zuläße, wenn der Borgeladene zur Zeit des Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre. Walldürn, den 11. Februar 1851. Großh. bad. Amtsverförat. Hoffmeister. A.136. Nr. 4161. Achern. (Aufforderung.) Die Wittne des Weggermeisters Johann Spitznagel, Franziska, geb. Annyss, von Kappel, hat um gerichtliche Einsetzung in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten, auf welche von den nächsten Erben verzichtet wurde. Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß dem Gesuche entsprochen werden soll, wenn innerhalb 4 Wochen keine Einsprache erhoben werden würde. Achern, den 11. Februar 1851. Großh. bad. Bezirksamt. Pipmann. A.166. Nr. 1434. Haslach. (Bekanntmachung.) Das diesseitige Ausschreiben vom 29. Oktober v. J., Nr. 11.512, wird dahin ergänzt, daß von dem Vermögen, welches Wendelin Kraier von Hellenbach mitgenommen, oder flüchtig noch in das Ausland ziehen wird, nach Maßgabe des §. 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 der großh. Staatskasse 3% zuweisen sey. Haslach, den 10. Februar 1851. Großh. bad. Bezirksamt. Klein. A.160. Nr. 4410. Donaueschingen. (Besanntmachung.) Der großherzogliche Fiskus hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der auf 94 fl. 25 kr. sich belaufenden Verlassenschaft des zu Unabdingen verstorbenen Dienstknechtes Joseph Seifried von Seifingen nachgesucht. Allenfallige Erbsprüche sind binnen 6 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls der Einweisungsbitte ohne Weiteres stattgegeben wird. Donaueschingen, den 11. Februar 1851. Großh. bad. Bezirksamt. Speer. A.114. Nr. 2559. Walldürn. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Ludwig Geider von Gerolshausen haben wir Gant erkannt, und wird Tagsfahrt zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahren auf Donnerstag, den 13. März d. J., früh 8 Uhr, anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagsfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte darüber anzumelden, die etwaigen Borgungs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise, sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Borgungsverfahrens der Forderung anzutreten. Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massefleger und ein Gläubigeraussschuß ernannt, und solche hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Walldürn, den 6. Februar 1851. Großh. bad. Bezirksamt. Schäß. A.170. Nr. 6779. Heidelberg. (Schuldenliquidation.) Gegen den Tuchmachermeister Peter Kinzinger von Schönau haben wir Gant erkannt und Tagsfahrt zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahren auf Montag, den 3. März d. J., früh 8 Uhr, anberaumt. Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagsfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Borgungs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweismittel vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten. In derselben Tagsfahrt wird ein Gläubigeraussschuß ernannt, auch ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und es sollen die Nichterfahrenen in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Heidelberg, den 11. Februar 1851. Großh. bad. Oberamt. Thilo. A.131. [31]. Nr. 4181. Donaueschingen. (Schuldenliquidation.) Gegen Schwanenwirth Anton Fischerkeller in Altmendingen haben wir die Gant erkannt, und zum Schuldenliquidations- und Borgungsverfahrens Tagsfahrt auf Montag, den 24. März 1851, Vormittags 8 Uhr, angeordnet; es werden nun alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an diese Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angefügten Tagsfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwa geltend zu machen den Borgungs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zwar unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel und Antrietung des Beweises mit andern Beweismitteln. Zugleich wird angezeigt, daß nach Umständen in der Tagsfahrt ein Massefleger und Gläubigeraussschuß ernannt, auch Borg- und Nachlassvergleich versucht werden sollen, mit dem Beflage, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Masseflegers und Gläubigeraussschlusses die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Donaueschingen, den 8. Februar 1851. Großh. bad. Bezirksamt. Blattmann. A.107. Nr. 3508. Emmendingen. (Schuldenliquidation.) Emen Adam Engler von Röndringen haben wir Gant erkannt und Tagsfahrt zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahrens auf Dienstag, den 11. März d. J., früh 8 Uhr, angeordnet. Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Borgungs- und Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel und Antrietung des Beweises mit andern Beweismitteln. In derselben Tagsfahrt wird ein Massefleger und Gläubigeraussschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, und die Nichterfahrenen sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Masseflegers und Gläubigeraussschlusses als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Emmendingen, den 22. Januar 1851. Großh. bad. Oberamt. Leiblein. A.132. Nr. 35.075. Donaueschingen. (Ausschlußerkennntnis.) 3. Mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Bärentwirts Martin Jäger von Bräunlingen, wegen Forderung und Borzug. B e s c h l u ß. Diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen in der heutigen Tagsfahrt nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Donaueschingen, den 20. Dezember 1850. Großh. bad. Bezirksamt. Blattmann. A.175. Nr. 6141. Mosbach. (Ausschlußerkennntnis.) Alle diejenigen Gläubiger, welche in der Gantsache der J. Bonanomin Bwe. dahier ihre Forderungen in heutiger Schuldenliquidations-Tagsfahrt nicht richtig gestellt haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Mosbach, den 6. Februar 1851. Großh. bad. Bezirksamt. Rober. vdt. v. Berg, A. I.